



Sicherheits-Nummer:  
232620300685

Finanzamt Hannover-Süd

Herrn  
Gerd Bellhäuser  
Kirschgarten 20  
30539 Hannover



Chicago Lane 11 • 30539 Hannover  
Tel.: (0511) 80 61 80 • Fax: 88 33 20  
info@betonbearbeitung.de

Bearbeitet von  
Herrn Flanze

ZiNr.  
323

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Telefonat vom 04.09.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
26/103/05588 Dp. 2030

Durchwahl (0511) 419 -  
2556

Hannover  
4. September 2024

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

|             |                                 |         |      |
|-------------|---------------------------------|---------|------|
| Firma, Name | Bellhäuser                      | Vorname | Gerd |
| Rechtsform  |                                 |         |      |
| Anschrift   | Kirschgarten 20, 30539 Hannover |         |      |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027.

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.12.2027 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

(Flanze)

